

## Der Jugendarrest aus Sicht eines Jugendrichters

Hans-Joachim Schleusener

Jugendrichter, Amtsgericht Villingen-Schwenningen

Meine Damen und Herren,

Ich habe die etwas leidige Aufgabe, als Jugendrichter den Jugendarrest aus meiner Sicht darzustellen. Wenn man die Referate heute morgen gehört hat, dann muß man in der Tat sagen, daß ein Requiem auf den Jugendarrest angestimmt worden ist und der Jugendarrest nun gänzlich abzuschaffen sei. Nun haben wir heute schon gehört - und einiges wird sich wiederholen - was Vogt-Binné gesagt hat. Es entspricht in vielen Teilen auch meiner Meinung, daß der Jugendarrest in der Ausgestaltung des Urteilsarrestes und des Beugearrestes nicht abgeschafft werden sollte. Es muß nach meinem Dafürhalten Möglichkeiten geben, dem Jugendlichen, und nicht irgendwelchem Jugendlichen, sondern dem Jugendlichen, bei dem Wiederholungstendenzen klar zum Ausdruck kommen, die Grenzen seines strafrechtlichen Tuns vor Augen zu führen, und dies vermag auch der Jugendarrest zu erreichen, allerdings nicht in der Form des Dauerarrestes ohne begleitende Maßnahmen. Der Dauerarrest, so meine ich, muß so ausgestaltet sein, daß sozialpädagogisch begleitende Maßnahmen durchgeführt werden. Ich muß auch sagen, daß eine gewisse Unkenntnis darüber vorhanden ist, wie es in der zuständigen Jugendarrestanstalt aussieht. Es ist wünschenswert zu wissen, was auch von Jugendschöffen mehrfach geäußert worden ist, welche begleitenden Maßnahmen getroffen werden. Eine Informationsquelle des Jugendrichters ist natürlich der Jugendliche selbst. Wenn man den Jugendlichen, der Wiederholungstäter geworden ist und Jugendarrest verbüßt hat, fragt: "Wie war es denn in der Jugendarrestanstalt?", sagt der Jugendliche immer, daß er da nicht mehr hin möchte, daß ihn dies beeindrückt habe und er schon gar nicht in eine Jugendjustizvollzugsanstalt gehen möchte, um dort eine Jugendstrafe zu verbüßen. Man kann als Fazit sagen, der Vollzug des Jugendarrestes ist bei den Jugendlichen nicht vergessen worden. Aber die Beschäftigungsmöglichkeiten, die einem mitgeteilt worden sind, sind folgende: "Daß man eben nur gelesen habe, daß man herumgesessen sei und eigentlich nichts Sinnvolles gemacht habe." Was beim Wochenendarrest mit Sicherheit nachvollziehbar ist, wenn man an die beschränkten persönlichen Einsatzmöglichkeiten der Beamten denkt.

Nun, was der kurzfristige oder Freizeitarrest bewirken kann, ist meines Erachtens eine Einsicht - und zwar das Erleben der Unfreiheit, das Erleben des Eingesperrtseins - und dieses Erleben hat nachhaltige Bedeutung bei denen, die dies am eigenen Körper verspürt haben. Man kann nicht so tun, als ob ein verbüßter Arrest oder eine erlebte Untersuchungshaft spurlos an diesen Leuten vorübergegangen sei.

Wenn man Briefe von Untersuchungsgefangenen liest, kommt immer deutlich zum Ausdruck, daß der Vollzug der Untersuchungshaft einschneidend erlebt wird. Haftbefehle werden nur dann erlassen,

wenn die Gründe für einen derartigen Erlaß vorliegen und nicht, um einen Jugendarrest vorleben zu lassen, sondern weil Haftgründe vorgelegen haben oder weil die Straftat derartig gewichtig war, daß Fluchtanreize nach prognostischer Beurteilung vorliegen oder wenn schwere Straftaten begangen worden sind, die aufgrund ihrer Schwere schon den Erlaß eines Haftbefehles begründen.

Meine Erachtens wirkt der Vollzug des Jugendarrestes doch auf die Verurteilten.

In der Praxis des Amtsgerichts Villingen-Schwenningen hat sich nach Durchsicht sämtlicher Strafakten für das Jahr 1989 folgendes Bild gezeigt. Es gab 151 anhängige Verfahren, nicht 151 Angeklagte, da muß man noch ein Plus dazumachen. Die Angeklagten habe ich nicht ausgezählt. Von den 151 Verfahren wurden 80 durch Urteil erledigt. Bei der Durchsicht der Akten fiel auf, daß etwa 1/3 der Verfahren vor der Hauptverhandlung, in oder nach der Hauptverhandlung eingestellt worden sind, so daß man sagen kann, daß der Gedanke der Diversion, der ja damals noch nicht in Rede war, durchaus in der Praxis schon umgesetzt worden ist. Insgesamt ist im Jahre 1989 bei 8 Angeklagten Jugendarrest festgesetzt worden. Davon ist in 5 Fällen der Jugendarrest verbüßt worden. Die letzten Zahlen mögen etwas verwundern und ich muß aus meiner Erinnerung sagen, daß die Zahl des Beugearrestes doch höher ist als die des originären Jugendarrestes. Die mitgeteilten Zahlen belegen dies allerdings nicht. Eines zeigen die Zahlen meines Erachtens jedoch deutlich, daß der Jugendarrest in der Praxis kaum Bedeutung hat. Wenn man sich vorstellt, wie ein länger dauernder Arrest verbüßt werden soll und nachfragt, unter welchen Voraussetzungen überhaupt ein solcher Arrest angeordnet werden soll, muß man sagen, es kann nur ein bestimmter Täterkreis sein, der Jugendarrest überhaupt verbüßen soll. Ein Täterkreis, bei dem zu befürchten ist, daß die Jugendstrafe in greifbare Nähe gerückt ist. Diese Straftäter sollen im Vorgriff auf die drohende Jugendstrafe einen Denkartzettel bekommen, vor allen Dingen, wenn man bedenkt, daß die Jugendstrafe mit mindestens 6 Monaten beginnt.

Es wäre sicherlich denkenswert, wenn man die Jugendstrafe unter diesen 6 Monaten ansiedelt. Aber was soll dies dogmatisch sein? Soll dies auch eine Jugendstrafe sein und wo vor allen Dingen soll diese Strafe vollstreckt werden? Sollen neue Strafanstalten gegründet werden, in denen diese anderen freiheitsentziehenden Maßnahmen verbüßt werden? Wer soll dies machen? Soll dies die Jugendstrafanstalt vollziehen oder soll dies eine Anstalt sein wie die Jugendarrestanstalt, bei der nach meinem Dafürhalten eben ein anderer Täterkreis zusammenkommt als jener, der Jugendstrafe zu verbüßen hat? Einem Täterkreis, bei dem schädliche Neigungen festgestellt wurden, schädliche Neigungen, die sich in der Gewichtigkeit der Straftat, die begangen worden ist, der Tatschwere und der Tatschuld offenbart haben. Der Täterkreis, der zu einer Jugendstrafe verurteilt worden ist, zeigt regelmäßig erhebliche Persönlichkeitsstörungen, die sich im schulischen und auch im erzieherischen Bereich offenbart haben. In der Jugendvollzugsanstalt müssen eben andere erzieherische Maßnahmen angeboten werden als die in der Jugendarrestanstalt. Und nach meinem Dafürhalten sind erzieherische Maßnahmen unter einem gewissen Zeitlimit nicht denkbar. Wie soll eine Schulausbildung abgeschlossen werden, wenn nicht eine bestimmte Zeit in diese investiert wird? Wie soll ein Beruf abgeschlossen werden können, wenn nicht genügend Zeit da ist? Wenn man sich die heutigen Berufsbilder betrachtet, dann beträgt die grundsätzliche Ausbildungszeit drei Jahre und mehr. Eine Schulausbildung kann erfahrungsgemäß ja nicht nur in zwei oder drei Monaten beendet sein und es bedarf in der Jugendstrafanstalt einer ständigen Betreuung durch geeignete Personen.

Wenn ich betrachte, welche Art von Jugendarrest festgesetzt worden ist, spielt der Dauerarrest bei den bisherigen Festsetzungen keine Rolle. Bei einem Straftäter wurde ein Jugendarrest von einer Woche festgesetzt. Dieser Verurteilte ist nach Verbüßung in der Folgezeit wiederholt aufgefallen und zwischenzeitlich zu einer Jugendstrafe verurteilt worden. Es ist bei diesem Jugendlichen zu befürchten, daß er die Jugendstrafe in Bälde auch verbüßen wird. Es sind offensichtlich Straftäter, die durch ambulante Maßnahmen nicht betreut werden können. Es ist ein Täterkreis, auf den massiv eingewirkt werden muß und diese Möglichkeit muß durch das Jugendgerichtsgesetz geboten werden und wird nach meinem Dafürhalten auch geboten. Im wesentlichen sind Kurz- oder Freizeitarrüste festgesetzt worden. Solche Arrüste, die in die schulische oder berufliche Ausbildung nicht schädlich einwirken. Es hat keinen Sinn, jemanden aus seiner schulischen oder beruflichen Ausbildung herauszunehmen, um irgendeinen Arrest, von dem man nicht genau weiß, wie er vollzogen wird, was natürlich einen Informationsmangel darstellt. Es muß jedenfalls sichergestellt werden, daß sozialbetreuende Maßnahmen in der Jugendarrestanstalt möglich sind und verwirklicht werden. Dies ist meines Erachtens unerlässlich und wünschenswert. Soweit mir bekannt ist, werden in der zuständigen Jugendarrestanstalt sozialbetreuende Maßnahmen praktiziert. Frau Vogt-Binné hat einen Umstand angesprochen, der allerdings den Beugearrest betrifft. Es sollte in der Arrestanstalt die Auflage oder Weisung erfüllt werden, die ursprünglich angeordnet worden war.

Als Fazit möchte ich sagen, daß der originäre Arrest nicht abschaffbar ist, daß man sich natürlich Möglichkeiten der Ausgestaltung des Arrestes genau überlegen muß. Aber dies ist ein Problem der Jugendarrestanstalt, die den Verurteilten vor Augen hat, ihn anhört und betreut.

Ich möchte nun zum Beugearrest kommen, zum Ungehorsamsarrest, der aus meiner Erinnerung die zahlenmäßig bedeutendere Rolle spielt. Eine Sanktion ohne Vollstreckungsmöglichkeit erscheint meines Erachtens nutzlos. Ohne Vollstreckungsmöglichkeit muß man auf die Gutwilligkeit der Verurteilten vertrauen. Die Erfahrung lehrt jedoch, daß ohne die Möglichkeit der Durchsetzung Entscheidungen im Ergebnis wirkungslos sind. Es gibt eben Verurteilte, die Weisungen und Auflagen nicht erfüllen, die Arbeitsaufgabe nicht erbringen oder Geldzahlungen nicht leisten. Wenn Ungehorsamsarrest verhängt worden ist, geht dem ein umfängliches Prüfungsverfahren voraus. Es wird ja nicht ad hoc Beugearrest angeordnet. Wenn eine Arbeitsaufgabe nicht erbracht worden ist, die nach Weisung der Jugendgerichtshilfe abzuleisten ist, hat die Jugendgerichtshilfe die Aufgabe, die Gründe der Nichterfüllung zu erforschen. Der Beugearrest kann nur dann angeordnet werden, wenn eine Auflage oder Weisung schuldhaft nicht erfüllt worden ist. Man muß sich also über die Schuld desjenigen, der das nicht getan hat, was er hätte tun sollen, genau im klaren sein.

Es gibt andere Möglichkeiten der Reaktion auf veränderte Umstände, nachdem das Urteil ausgesprochen worden ist. Man kann Weisungen und Auflagen nachträglich ändern und der jeweiligen Lebenssituation des Delinquenten anpassen. Dies wird auch gemacht. Ich möchte hier ein Beispiel nennen: Eine Verurteilte, die ihre Arbeitsaufgabe in einem Altersheim erfüllen sollte und dort mit der Situation aus persönlichen Gründen nicht zurechtgekommen ist, hat nachgefragt, ob sie nicht eine andere Auflage erfüllen kann oder die Arbeitsaufgabe in einer anderen Einrichtung erfüllen könne. Natürlich geht man auf die besondere Situation ein und sieht andere Möglichkeiten des Vollzugs von Auflagen, die man letztlich auch durchsetzen können muß. Es ist immer ein Einzelfall, der einiges Nachdenken gebietet und das Reagieren auf einzelne Entscheidungen erforderlich macht. Im Praxisbereich des

Amtsgerichts Villingen-Schwenningen wird auf geänderte Situationen immer Rücksicht genommen. Nach der Neuregelung des JGG soll der Jugendliche, bevor Beugearrest festgesetzt wird, vom Jugendrichter angehört werden. Es sollen natürlich die Gründe erforscht werden, weshalb die Auflage bzw. Weisung nicht erfüllt worden ist. In der Regel ist es so, daß man dem Jugendlichen nochmals deutlich macht, daß, wenn er die Auflage nicht erfüllt, Beugearrest angeordnet wird oder er zumindest mit der Möglichkeit zu rechnen hat. In vielen Fällen, in denen Beugearrest angeordnet worden ist, haben die Jugendlichen nachträglich die Auflagen bzw. Weisungen erfüllt, um den Beugearrest nicht verbüßen zu müssen. In einzelnen Fällen wurden die Akten vom Jugendrichter, der für die Vollstreckung des Beugearrestes zuständig ist, zurückgefordert, nachdem die Auflagen bzw. Weisungen erfüllt worden sind. Ich muß allerdings sagen, daß es in einzelnen Fällen der Rechtspfleger gern gesehen hätte, wenn trotzdem der Beugearrest noch vollzogen worden wäre. Aber der Beugearrest kann und soll nur die Verurteilten dazu anhalten, den Vollzug der Auflagen bzw. Weisungen zu garantieren. Das Denken, daß einer mehr tun soll, wenn er obendrein die gerichtlichen Anordnungen nicht erfüllt, kann natürlich nicht der Sinn der erzieherischen Maßnahmen sein.

Im Ergebnis muß ich sagen, der Jugendarrest und der Beugearrest sind aus der Sicht der Praxis notwendig und werden ausschließlich als ultima ratio praktiziert. Es ist nicht die Regel, daß Arrest verhängt wird. Es ist auch nicht die Regel, daß Beugearrest verhängt und vollzogen wird. Dies sind in der Praxis die Ausnahmen.

Nur noch eine Anmerkung zu dem, was der Referent Dr. Dünkel heute vormittag vorgetragen hat. Er äußerte sinngemäß, daß man abwarten solle, wenn einer seine Auflagen nicht erfüllt, bis er eine neue Straftat begangen hat. In der neuen Hauptverhandlung könne diesem Umstand Rechnung getragen werden. Da muß man sich fragen, wie lange soll man denn noch warten? Darf erst dann wieder reagiert werden, wenn neue Straftaten begangen worden sind und wie soll reagiert werden, wenn schon die 1. Auflage oder Weisung nicht erfüllt worden ist. Soll man einem Verurteilten nicht klarmachen dürfen, daß er die gerichtlichen Anordnungen zu erfüllen hat? Die Verurteilten werden vielfältig darauf hingewiesen, daß es Änderungsmöglichkeiten gibt und damit den geänderten Lebensbedingungen Rechnung getragen werden kann. Es muß jedoch eine Durchsetzungsmöglichkeit geben. Ansonsten wäre man dem Wohlwollen der Verurteilten preisgegeben. Dies kann aber nicht der Sinn jugendrichterlicher Anordnungen sein.